Aus dem Gerichtsärztlichen Institut der Universität Breslau
(Direktor: Professor Dr. Puppe.)

Die Organisation der Jugendfürsorge in Breslau.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der medizinischen Doktorwürde bei der Medizinischen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Breslau

vorgelegt von

Kurt Lachmann
aus Warmbrunn.

Breslau 1923

Druck der Graphischen Kunstanstalt Oskar Stier, Liegnitz

Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät
der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Breslau.
Referent: Professor Dr. Puppe.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Der Grundgedanke der Jugendfürsorge ist die Absicht, der subjektiven und objektiven Verwahrlosung Jugendlicher vorzubeugen oder bei eingetretener Verwahrlosung durch erzieherische Maßnahmen die Verwahrlosten wieder auf den richtigen Weg zu bringen. Gefahr der Verwahrlosung besteht auch dann, wenn die Eltern ihre Pflichten für die Person und das Vermögen des Kindes vernachlässigen. Somit ist Jugendfürsorge eine erzieherische und pflegerische Tätigkeit, aber auch nur eine solche. Deshalb muß sie davon absehen, auch armenrechtliche Fürsorge zu treiben. Hierfür ist die Armen- und Wohlfahrtspflege zuständig, gleichgültig ob Kind oder Erwachsener. Dasselbe gilt auch von der gesundheitlichen Fürsorge und der Jugendpflege (Jugendheime, -vereine und dergl.). Diese Einrichtungen gehören nur insoweit zur Jugendfürsorge als sie der Vorbeugung gegen Verwahrlosung oder der Erziehung Verwahrloster dienen. Das Grundprinzip des alten Strafgesetzbuches, daß dem Vergehen als Sühne die Strafe folgen müsse, erkennt man für die Jugend nicht mehr an, sondern sieht die Straffälligkeit Jugendlicher als eine Folge falscher Erziehung an, der durch erzieherische Maßnahmen begegnet werden müsse. Deshalb wurden besondere Jugend-Gerichtshöfe eingerichtet, die diesem Prinzip bei der Beurteilung der Rechtslage Rechnung tragen. Die Jugendfürsorge-Organisationen schlossen sich dann als Jugendgerichtshilfe dem Jugend-Gericht an.

Wie überall, hatten sich auch in Breslau bald Organisationen und Vereine mit dem Ziele der Jugendfürsorge gebildet. Im Jahre 1909 wurde dann die Breslauer Zentrale für Jugendfürsorge gegründet. Sie ist ein freier Verband von Vereinen, Anstalten, Behörden und Privatpersonen, die sich mit der Jugendfürsorge befassen. Zweck der Zentrale ist Betätigung und Förderung der Jugendfürsorge, jedoch unter Wahrung der Eigenart und Selbständigkeit der angeschlossenen Mitglieder. § 2 der Satzungen lautet: „Die Zentrale ist eine Stelle, an die sich jedermann mit Aufträgen, Mitteilungen, Auskunftsachen und anderen Anliegen in allen die Jugendfürsorge betreffenden Angelegenheiten wenden kann. Die Zentrale unterstützt das Jugend-Gericht, das Vormundschaftsgericht, sowie andere Behörden durch Darbietung ihrer Erfahrungen, Uebernahme von Ermittlungen, Benennung geeigneter Vormünder, Pfleger und Schutzaufsichtspersonen. Sie sucht die Fürsorgefälle den angeschlossenen Vereinen zuzuführen, bearbeitet jedoch, soweit letztere sich eines Falles nicht annehmen wollen oder können, diese selbst. Besonders hervorzuheben sind von den dieser Zentrale angeschlossenen Organisationen die evangelische Zentrale, das katholische Karitas-Sekretariat und der jüdische Frauenbund. Ein wichtiges Gebiet der Jugendfürsorge ist die Stellung

von Schutzaufsichten auch da, wo nur Gefahr der Verwahrlosung vorliegt. Eine rechtliche Grundlage hierfür gibt es nicht, da die elterliche und die behördliche Gewalt die einzigen rechtlichen Grundlagen der Jugendfürsorge sind. Deshalb sendet die Breslauer Zentrale eine Mitteilung an die Eltern mit der Unterschrift „Amtsgericht Breslau“, in der den Eltern erklärt wird, daß auf Anordnung für ihr Kind eine Schutzaufsicht bestimmt worden ist, um damit der Schutzaufsicht die Arbeit zu erleichtern. Greift dagegen das Vormundschaftsgericht im Falle von Verwahrlosung ein, so besteht auch eine rechtliche Grundlage für die Schutzaufsicht, da das Gericht nach dem B. G. B. jegliche notwendigen Maßnahmen treffen kann. Im ersten Falle versucht also die Jugendfürsorge die gefährdete Jugend vor Verwahrlosung zu bewahren, im letzten Falle unterstützt sie die Gerichte bei ihren Maßnahmen zur Erziehung Verwahrloster. Ist beides ohne Erfolg, so wird gesetzliche Fürsorge-Erziehung angeordnet und die Fürsorge-Erziehungsbehörde übernimmt das Weitere. Die Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe dagegen besteht darin, dem Jugendgericht Material zur gerechten Beurteilung der Person des Jugendlichen darzubieten. Der Ermittler schildert die persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen (Elternhaus, Umgang, Liebhabereien) und macht Angaben über die vermutliche Ursache der Straftat (Leichtsinn, Verführung, Erziehung). Die Feststellung des juristischen Tatbestandes bleibt Sache des Richters. Der Ermittler nimmt an der Gerichtsverhandlung teil, um dem Richter während der Verhandlung nähere Erkundigungen über den Jugendlichen geben zu können. Die Sachuntersuchung und Prüfung der persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen findet also vor der Hauptverhandlung statt. In besonderen Fällen wird schon neben dem schwebenden Strafverfahren Fürsorge-Erziehung beantragt und die Untersuchungshaft in einer Erziehungsanstalt verbracht. Nach der Verhandlung gibt der Ermittler einen Bericht an die Zentrale wo das gesamte Material gesammelt wird. Die Verurteilung erfolgt stets nur bedingt mit Bewährungsfrist.

Auf einem besonderen Gebiet der Jugendfürsorge arbeitet die Fürsorgedame beim Polizeipräsidium, deren Aufgabe es besonders ist, sich der in sittlicher Beziehung gefallenen und ins Polizeigefängnis eingelieferten Mädchen anzunehmen. In enger Fühlung mit der Fürsorgezentrale steht noch die Fürsorgeschwester beim Jugendgericht, die darauf zu achten hat, daß bei irgend welchen Anzeichen psychopathischer Veranlagung ein Arzt als Sachverständiger zu Rate gezogen wird.